

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Robotron Datenbank-Software GmbH und der Robotron-Unternehmensgruppe (Deutschland)

(Stand: 05/2022)

1. Geltungsbereich
2. Zustandekommen von Verträgen und Vertragsbestandteile
3. Grundsätze der Leistungserbringung
4. Grundsätze des Personaleinsatzes
5. Unterauftragnehmer
6. Mindestlohn
7. Änderung der Leistungserbringung
8. Mitwirkungsleistungen
9. Abnahme
10. Verzug
11. Schlechtleistung
12. Laufzeit und Kündigung
13. Nutzungsrechte
14. Rechte Dritter
15. Vergütung und Zahlungsbedingungen
16. Haftung und Freistellung
17. Datenschutz, Informationssicherheit
18. Vertraulichkeit
19. Werbung
20. Versicherung
21. Soziale Verantwortung und Compliance
22. Schlussbestimmungen

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen durch die jeweilige Gesellschaft des Robotron-Unternehmensverbundes, welche den Vertrag abschließt (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) von Auftragnehmern.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Auftragnehmern, die Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sind.

2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Beauftragung bzw. Abruf durch das Unternehmen zustande.

- 2.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn das Unternehmen in der Beauftragung bzw. dem Abruf nicht ausdrücklich hierauf verweist.
- 2.3 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:
 - ▶ Beauftragung (bzw. Abruf) des Unternehmens,
 - ▶ ggf. separate Leistungsbeschreibung, bzw. fachlicher Teil des Auftragnehmer-Angebotes (soweit einvernehmlich abgestimmt bzw. vom Unternehmen ausdrücklich und schriftlich bestätigt),
 - ▶ ggf. besondere Vertragsbedingungen (soweit vom Unternehmen mitgeteilt bzw. vom Unternehmen ausdrücklich und schriftlich bestätigt), insb. Bedingungen aus Verträgen zwischen dem Unternehmen und seinen Endkunden,
 - ▶ diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.4 Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer auf jene Bedingungen in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder in sonstiger Weise verweist und das Unternehmen diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn das Unternehmen diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 2.5 Beauftragungen / Abrufe können durch das Unternehmen elektronisch erstellt werden und sind dabei ohne Unterschrift gültig; alternativ genügt eine einfache elektronische Signatur.
- 2.6 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit das Unternehmen diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 2.7 Soweit die Leistung des Auftragnehmers in einem Endkundenprojekt erbracht wird, gelten die Regelungen des Endkundenvertrages für den Auftragnehmer in entsprechender Weise.

- 2.8 Kosten für die Erstellung von Angeboten oder für sonstige vorbereitende Handlungen oder Dokumente werden durch das Unternehmen nicht übernommen.

3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie durch Personal zu erbringen, das für die Leistungserbringung vollumfänglich qualifiziert ist. Die vertragliche Leistung hat allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 3.2 Der Auftragnehmer benennt jeweils einen Projektleiter als verantwortlichen Ansprechpartner. Eine Kommunikation im Hinblick auf die Leistungserbringung wird nur mit diesem Ansprechpartner erfolgen, soweit nicht anderweitig abgestimmt.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Unternehmen regelmäßig und unaufgefordert vollumfänglich über den Stand der Leistungserbringung zu informieren. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Leistungserbringung eine vollumfängliche und nachvollziehbare Dokumentation durchzuführen und diese als Teil der Leistungserbringung an das Unternehmen zu übergeben.
- 3.4 Der Auftragnehmer oder von ihm eingesetztes Personal sind zu keiner Zeit berechtigt, das Unternehmen gegenüber Dritten zu vertreten oder Erklärungen für das Unternehmen abzugeben. Jede leistungsbezogene Kommunikation mit Kunden des Unternehmens findet ausschließlich durch das Unternehmen statt; der Auftragnehmer ist hierzu nicht berechtigt.
- 3.5 Alle durch das Unternehmen genannten Termine sind stets verbindlich.
- 3.6 Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der Sitz des Unternehmens, soweit im jeweiligen Vertrag nicht anderweitig festgelegt.
- 3.7 Bei Softwareprojekten ist der Quellcode nebst Dokumentation Teil der Liefergegenstände. Für die Nutzung der erbrachten Leistungen erforderliche Quellcodes sowie Dokumentationen sind dem Unternehmen unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben.

4 GRUNDSÄTZE DES PERSONALEINSATZES

- 4.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig bzw. mit eigenem Personal.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird eine weitestgehende Kontinuität des eingesetzten Personals sicherstellen. Ein Austausch von eingesetztem Personal während der Laufzeit des Vertrages ist mit dem Unternehmen abzustimmen und soll grundsätzlich nur bei Vorliegen

von objektiv zwingenden Gründen erfolgen. Die Folgen einer Einarbeitung von neu eingesetztem Personal gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 4.3 Das Unternehmen kann den Austausch einer vom Auftragnehmer eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat, wenn die Person nicht die notwendige Fachkunde besitzt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der einer Zusammenarbeit entgegensteht. Die Folgen des Austauschs (z.B. Mehraufwände, Verzögerungen) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.4 Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in den Betrieb oder in die Arbeitsabläufe des Unternehmens eingegliedert, auch soweit die Leistung in Räumlichkeiten des Unternehmens erbracht wird. Insbesondere tritt das Personal des Auftragnehmers in kein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen ein. Der Auftragnehmer bleibt für sein Personal in vollem Umfang allein verantwortlich und behält das ausschließliche fachliche und disziplinarische Weisungsrecht, insbesondere im Hinblick auf Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit.
- 4.5 Das Personal des Auftragnehmers setzt für die Leistungserbringung eigene Betriebsmittel ein, es sei denn, aus sachlichen Gründen ist eine Nutzung von Betriebsmitteln des Unternehmens erforderlich und durch das Unternehmen ausdrücklich gestattet. Bei einer Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Unternehmens wird das Personal des Auftragnehmers zu jeder Zeit einen Besucherausweis sichtbar tragen und sich stets als extern ausweisen. Diese Verpflichtungen gelten in gleicher Weise bei einem Einsatz in Räumlichkeiten von Kunden des Unternehmens. Bei jeder Art der Kommunikation (z.B. per E-Mail, schriftlich oder telefonisch) wird das Personal des Auftragnehmers die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer deutlich hervorheben (bei E-Mail-Kommunikation z.B. durch eine E-Mail-Signatur).
- 4.6 Bei einer Leistungserbringung in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder Kunden des Unternehmens, bzw. bei einer Nutzung von Systemen des Unternehmens oder von Kunden, ist das Personal des Auftragnehmers verpflichtet, Weisungen im Hinblick auf Betriebs- oder IT-Sicherheit, bzw. Weisungen im Hinblick auf das Hausrecht des Unternehmens bzw. dessen Kunden, zu beachten. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch sein Personal verantwortlich.

5 UNTERAUFTRAGNEHMER

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit eigenem Personal zu erbringen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen erteilt vorher die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.

- 5.2 Soweit ein Einsatz von Unterauftragnehmern gestattet ist, bleibt der Auftragnehmer für die Leistungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für die Leistung des Unterauftragnehmers wie für eine eigene Leistung.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer im Hinblick auf die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung sicherzustellen.
- 5.4 Unterauftragnehmer dürfen nur für Teilleistungen einbezogen werden; eine Übertragung der Gesamtleistung auf Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.

6 MINDESTLOHN

- 6.1 Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn zu. Auf Verlangen des Unternehmens wird der Auftragnehmer dies durch die Vorlage geeigneter Unterlagen jederzeit nachweisen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird eventuell eingesetzte Nachunternehmer in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn verpflichten und dies auf Verlangen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer stellt das Unternehmen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes frei und haftet insoweit vollumfänglich gegenüber dem Unternehmen.

7 ÄNDERUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 7.1 Das Unternehmen kann nach Auftragserteilung im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers jederzeit Änderungen der Leistungserbringung verlangen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen schnellstmöglich zu prüfen und unverzüglich mitzuteilen, ob dieses für ihn durchführbar ist. Eine Ablehnung des Änderungsverlangens kann nur bei objektiver Unzumutbarkeit erfolgen. Ist die Änderung durchführbar, wird der Auftragnehmer schnellstmöglich ein Angebot unterbreiten, welches insbesondere auch die zeitlichen und preislichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung enthält.
- 7.3 Soweit das Änderungsverlangen zu zusätzlichen Leistungen bzw. Mehraufwänden führt, welche bisher nicht Vertragsgegenstand waren, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene zusätzliche Vergütung, welche sich an der Preisermittlung der bereits

beauftragten Leistung orientiert. Bei einer Reduzierung von Leistungen reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

- 7.4 Die Beauftragung des Änderungsverlangens erfolgt entsprechend Ziffer 2.
- 7.5 Solange die Beauftragung des Änderungsverlangens nicht erfolgt ist, wird die Leistungserbringung unverändert aufgrund des bestehenden Vertrages fortgeführt, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich eine Unterbrechung der Leistungserbringung.

8 MITWIRKUNGSLEISTUNGEN

- 8.1 Das Unternehmen wird den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung in angemessenem Umfang unterstützen, soweit dies nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen.
- 8.2 Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die Erbringung jeglicher Mitwirkungsleistungen in jedem Fall ausdrücklich und mit ausreichendem Vorlauf anzufordern.

9 ABNAHME

- 9.1 Werkvertragliche Leistungen sind Gegenstand einer Abnahme durch das Unternehmen.
- 9.2 Werkvertragliche Leistungen liegen in der Regel insbesondere bei der Entwicklung von Individualsoftware, bei der Anpassung von Standardsoftware sowie bei der Erstellung von Konzepten bzw. sonstigen Dokumenten vor, bzw. dann, wenn der Auftragnehmer nach der Art der vereinbarten Leistung die Projekt- bzw. Erfolgsverantwortung trägt.
- 9.3 Die Abnahme erfolgt als Endabnahme für die gesamte Leistung. Teilabnahmen finden nicht statt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 9.4 Der Auftragnehmer stellt das Unternehmen die vertragliche Leistung nebst aller erforderlichen Unterlagen bzw. Dokumentationen ausdrücklich und in der vereinbarten Weise zur Abnahme bereit.
- 9.5 Das Unternehmen wird die Abnahmeprüfung unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, durchführen. Der Auftragnehmer wird das Unternehmen bei der Abnahmeprüfung soweit erforderlich unterstützen.

- 9.6 Die Abnahme erfolgt, wenn das Werk der vertraglichen Vereinbarung und den vertraglich festgelegten Kriterien entspricht und fehlerfrei ist. Das Vorliegen von unwesentlichen Mängeln berechtigt nicht zur Verweigerung der Abnahme; es sei denn, diese entsprechen in ihrer Summe und Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens einem wesentlichen Mangel. Soweit die abzunehmende Leistung in einem Endkundenprojekt erbracht wird, erfolgt die Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Abnahme durch den Endkunden gegenüber dem Unternehmen.
- 9.7 Die Abnahme hat schriftlich unter Verwendung eines formalen Abnahmeprotokolls zu erfolgen.
- 9.8 Die produktive Nutzung des bereitgestellten Werkes stellt keine Abnahme dar. Die Vornahme von Zahlungen durch das Unternehmen führt nicht zur Abnahme.
- 9.9 Ist das Werk nicht fehlerfrei bzw. liegen nicht nur unwesentliche Mängel vor, erfolgt keine Abnahme. In diesem Fall werden die festgestellten Mängel dokumentiert und der Auftragnehmer hat diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer durch das Unternehmen gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitzustellen. Soweit die abzunehmende Leistung in einem Endkundenprojekt erbracht wird, hat der Auftragnehmer das Unternehmen gegenüber dem Endkunden im Hinblick auf die Mangelbeseitigung vollumfänglich zu unterstützen.
- 9.10 Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung unberechtigt, schlägt diese fehl oder ist diese für das Unternehmen unzumutbar, stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Rechte zu.

10 VERZUG

- 10.1 Im Falle des Verzuges stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Rechte zu.
- 10.2 Des Weiteren ist das Unternehmen berechtigt, für jeden Kalendertag, den sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes der jeweiligen Leistung zu verlangen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des Auftragswertes beschränkt.
- 10.3 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat das Unternehmen umgehend zu informieren, sobald absehbar wird, dass ein Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

11 SCHLECHTLEISTUNG

- 11.1 Im Falle einer Schlechtleistung stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.
- 11.2 Bei einer werkvertraglichen Leistung hat das Unternehmen beim Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln insbesondere das Recht, zunächst eine kostenlose Mangelbeseitigung oder die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Weiterhin ist das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Selbstvornahme, zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung der Vergütung bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz berechtigt.

Soweit die Leistung des Auftragnehmers in einem Endkundenprojekt erbracht wird, hat der Auftragnehmer das Unternehmen gegenüber dem Endkunden im Hinblick auf die Mangelbeseitigung vollumfänglich zu unterstützen.

- 11.3 Im Rahmen von Softwareprojekten sind Umgehungs-lösungen (Workarounds) nur vorübergehend sowie nur dann zulässig, wenn sich der eigentliche Mangel nicht innerhalb einer angemessenen kurzen Frist beseitigen lässt und die Umgehungslösung für das Unternehmen (bzw. dessen Kunde) nicht unzumutbar ist. Eine Umgehungslösung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur endgültigen Mangelbeseitigung.
- 11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit es sich nicht um einen offenen Mangel handelt.

12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 12.1 Die Laufzeit sowie Kündigungsmöglichkeiten werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Erfolgt keine Regelung für die Kündigung, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bzw. die Beauftragung eine feste Laufzeit vorsieht. Soweit die Leistung des Auftragnehmers in einem Endkundenprojekt erbracht wird, steht dem Unternehmen im Falle der (ggf. auch vorzeitigen) Beendigung des Endkundenvertrages das Recht zu, den Vertrag mit dem Auftragnehmer zum gleichen Termin zu kündigen.
- 12.3 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass nur die tatsächlich erbrachte und nutzbare Leistung zu vergüten ist.

- 12.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung.
- 12.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- ▶ über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - ▶ der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - ▶ der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständliche Leistung bezieht,
 - ▶ der Auftragnehmer (bzw. ein Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt bzw. die Erfüllung nicht ausreichend nachweist, oder
 - ▶ der Auftragnehmer (bzw. ein Unterauftragnehmer) Bestimmungen zum Datenschutz oder zur Vertraulichkeit verletzt bzw. die Einhaltung nicht ausreichend nachweist.
- 12.6 Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, oder falls der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten hat, fällt eine Vergütung erbrachter (Teil-)Leistungen nur insoweit an, als die (Teil-)Leistung vertragsgemäß erbracht wurde und für das Unternehmen verwertbar ist.

13 NUTZUNGSRECHTE

- 13.1 Der Auftragnehmer räumt dem Unternehmen das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der vertraglichen Leistung ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung sowie zu sämtlichen für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungs- und Verwertungshandlungen.
- 13.2 Im Falle von Software ist das Nutzungsrecht in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar. Das Unternehmen hat hierbei das Recht, die Software durch Dritte hosten oder betreiben zu lassen.
- 13.3 Die Rechteeinräumung erstreckt sich auf sämtliche Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich der dazugehörigen Materialien, Dokumentationen, Handbücher, Konzepte und Entwürfe. Die Rechteeinräumung erfolgt im Zeitpunkt der Entstehung des geschützten Werkes.
- 13.4 Im Falle der Übertragung von Standardsoftware gilt die Rechteeinräumung nach den Ziffern 13.1 bis 13.3 mit der Maßgabe, dass anstelle des ausschließlichen

Nutzungsrechts ein nicht-ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.

- 13.5 Bei der Erstellung oder Anpassung von Software ist der Quellcode nebst Dokumentation Teil der Liefergegenstände und Gegenstand der Nutzungsrechteinräumung.
- 13.6 Der Auftragnehmer hat auf einen Einsatz von Open-Source-Software frühestmöglich hinzuweisen, die betreffenden Komponenten zu benennen sowie die geltenden Open-Source-Lizenzbedingungen mitzuteilen. Die Regelungen nach Ziffer 14 bleiben unberührt.

14 RECHTE DRITTER

- 14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte) bestehen, welche einer Nutzung der vertraglichen Leistung entgegenstehen.
- 14.2 Soweit die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung Rechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen auf erstes Anfordern von allen erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich aller Kosten für die Rechtsverteidigung freizustellen.
- 14.3 Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Unternehmens wegen einer Leistungsstörung bleiben unberührt.

15 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 15.1 Die Vergütung sowie die Abrechnungsart werden im Vertrag festgelegt. Die Vergütung kann insbesondere als Festpreis oder nach Aufwand vereinbart werden.
- 15.2 Eine Vergütung nach Aufwand erfolgt auf Grundlage von Leistungsscheinen, welche die Arbeitsstunden nachweisen und die Art der Leistung transparent darstellen müssen, und welche von beiden Parteien zu unterzeichnen sind. Die Leistungsscheine sind, soweit nicht anders vereinbart, monatlich auszustellen. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Die Unterzeichnung des Leistungsscheines durch das Unternehmen stellt keine Anerkennung der vertragsgemäßen Qualität der Leistung dar.
- 15.3 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls.
- 15.4 Abschlags- bzw. Vorauszahlungen finden, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht statt.

- 15.5 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 15.6 Ist ein Festpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Risiko von Mehraufwänden.
- 15.7 Die vereinbarten Preise gelten inklusive sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transport- und Verpackungskosten, Zölle etc.).
- 15.8 Die Zahlung erfolgt erst nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, welche die Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllt. Rechnungen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Die Rechnungslegung erfolgt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung.
- 15.9 Zahlungen werden 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig, grundsätzlich jedoch erst nach erfolgreicher Qualitätsprüfung der abgerechneten Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, gewährt der Auftragnehmer bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag, dessen Inanspruchnahme sich das Unternehmen vorbehält. Zahlungen erfolgen im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Überweisung.
- 15.10 Im Falle einer Leistungsstörung (insb. Falsch-, Schlecht- oder Teilleistung, Verzug) ist das Unternehmen berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur vertragsgemäßen Erbringung zu verweigern. Die Vornahme von Zahlungen durch das Unternehmen stellt keine Anerkennung der vertragsgemäßen Qualität der Leistung dar.

16 HAFTUNG UND FREISTELLUNG

- 16.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Der Auftragnehmer wird das Unternehmen auf erstes Anfordern von allen eventuellen Forderungen Dritter bzw. jeglicher Haftung gegenüber Dritten (z.B. des Endkunden) freistellen, soweit diese Forderungen die Leistung des Auftragnehmers betreffen bzw. in dessen Verantwortungsbereich fallen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen einer Schlechtleistung bzw. sonstigen Vertragsverletzung.

17 DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT

- 17.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, bzw. anwendbarer Länderdatenschutzgesetze, ist Grundlage der Vertragsbeziehung. Der Auftragnehmer garantiert die jederzeitige Einhaltung.

- 17.2 Das Unternehmen verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten des Auftragnehmers. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der DSGVO. Die gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DSGVO) stellt das Unternehmen auf seiner Website zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt diese Informationen seinen von der Verarbeitung betroffenen Mitarbeitern zur Verfügung.
- 17.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die er mit der Erbringung der vertraglichen Leistung betraut, schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung durch seine Mitarbeiter.
- 17.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird zwischen den Parteien ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abgeschlossen. Der Auftragnehmer wird die Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und nach Weisung des Unternehmens durchführen. Der Auftragnehmer garantiert die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, so dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Insbesondere hat der Auftragnehmer alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 17.5 Die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern für die Verarbeitung ist ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen stimmt vorher schriftlich zu (bei einer Zustimmung durch das Unternehmen sind die Bedingungen nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO einzuhalten).
- 17.6 Der Auftragnehmer unterstützt das Unternehmen auf Anforderung bei der Umsetzung von Betroffenenrechten nach Art. 12 - 23 DSGVO, sowie bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 - 36 DSGVO.
- 17.7 Nach Beendigung der Leistungserbringung löscht der Auftragnehmer alle betreffenden personenbezogenen Daten bzw. gibt diese zurück, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 17.8 Bei einer Leistungserbringung für Kunden des Unternehmens wird der Auftragnehmer zudem die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Kunden beachten (z.B. Datenschutz-Richtlinien der Kunden, Weisungen, o.ä.).
- 17.9 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen nachzuweisen und hierzu alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, selbst oder durch einen

beauftragten Auditor zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird hierbei vollständig unterstützen.

- 17.10 Der Auftragnehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um die Informationssicherheit mit ihren Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität zu gewährleisten.

18 VERTRAULICHKEIT

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Inhalte und Gegenstände des Vertragsverhältnisses, die Gegenstände der Leistungserbringung sowie sämtliche sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen, gleich ob in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Diese Informationen stellen Geschäftsgeheimnisse dar. Die Informationen sind durch angemessene Maßnahmen ausreichend zu schützen.
- 18.2 Diese Informationen dürfen nur solchen internen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, welche die Informationen für die Leistungserbringung zwingend benötigen sowie nur in dem Umfang, wie dies für die Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Informationen sind so aufzubewahren und zu schützen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist und unberechtigte Dritte keinen Zugriff erlangen können. Vor Weitergabe der Informationen hat der Auftragnehmer die betreffenden Mitarbeiter in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten, was der Auftragnehmer auf Anforderung nachzuweisen hat. Soweit Unterauftragnehmer, Berater bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, gilt diese Regelung in entsprechender Weise.
- 18.3 Jede weitere Verwendung der Informationen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch das Unternehmen.
- 18.4 Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die betreffenden Informationen
- ▶ nachweislich bereits allgemein bekannt sind,
 - ▶ ohne Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch den Auftragnehmer allgemein bekannt werden,
 - ▶ durch den Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden,
 - ▶ beim Auftragnehmer bereits rechtmäßig vorhanden waren, oder
 - ▶ aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung bzw. Anordnung offen gelegt werden müssen; in diesem Fall ist das Unternehmen unverzüglich zu informieren.
- 18.5 Nach Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung bzw. Zusammenarbeit sind die betreffenden Informationen unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten

bzw. vollständig zu löschen oder zurückzugeben. Im Hinblick auf Informationen, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere auf Grund gesetzlicher Archivierungspflichten, länger aufbewahrt werden müssen, gilt dies erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

- 18.6 Durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen durch das Unternehmen werden dem Auftragnehmer keine Rechte hieran, insbesondere keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte, eingeräumt. Sämtliche Rechte an den betreffenden Informationen verbleiben bei dem Unternehmen.
- 18.7 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus.

19 WERBUNG

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens des Unternehmens mit der Geschäftsbeziehung werben. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens des Unternehmens nicht gestattet, das Unternehmen als Referenz zu nennen bzw. in Informations- und Werbeschriften zu erwähnen. Gleiches gilt für die Verwendung eines Endkunden als Referenz, auch hierfür ist stets eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erforderlich.

20 VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer (sowie mindestens bis zur Verjährung von Mängelansprüchen) im Hinblick auf die möglichen Haftungsrisiken (insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche im Hinblick auf die Leistungserbringung eintreten können) für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Anforderung des Unternehmens ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

21 SOZIALE VERANTWORTUNG UND COMPLIANCE

- 21.1 Soziale Verantwortung und Compliance sind für den Robotron-Unternehmensverbund von zentraler Bedeutung. Dies betrifft in besonderem Maße den Schutz von Menschenrechten und Arbeitsnormen, den Schutz von Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention. Der Robotron-Unternehmensverbund bekennt sich insbesondere zu den Prinzipien des UN Global Compact (siehe unglobalcompact.org sowie globalcompact.de). Der Auftragnehmer garantiert, sich in gleicher Weise zu den beschriebenen Prinzipien zu bekennen und dies durch effektive Standards und Maßnahmen umzusetzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche einschlägige Gesetze und Regelungen im

Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einzuhalten. Soweit Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, gilt diese Verpflichtung in entsprechender Weise, was der Auftragnehmer sicherzustellen hat.

- 21.2 Die entsprechenden Regelungen des Unternehmens (bzw. von Endkunden) sind einzuhalten.
- 21.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens auf Dritte übertragen.
- 22.2 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit seine Gegenforderung durch das Unternehmen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 22.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB;

dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

- 22.4 Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation findet in deutscher Sprache statt.
- 22.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend beim Vorliegen einer Regelungslücke.
- 22.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens, soweit nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es steht dem Unternehmen frei, alternativ den für den Auftragnehmer zuständigen Gerichtsstand anzurufen.